

Richtlinie für das Hauptpraktikum der Bachelorstudiengänge

Maschinenbau und Produktion Maschinenbau und Produktion (dual)

1. Allgemeines

Grundlage für die Regelungen des Hauptpraktikums sind die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge im Department Maschinenbau und Produktion an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik - APSO-INGI. Die Prüfungs- und Studienordnungen schreiben vor, dass die Studierenden im Studienverlauf eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 13 Wochen Dauer, ohne Unterbrechung, in Vollzeit, in einer Ausbildungsstätte durchführen. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll in das 7. Semester im regulären und in das 8. Semester im dualen Studiengang integriert werden. Auf Antrag kann eine bereits durchgeführte ingenieurgemäße Tätigkeit als Hauptpraktikum anerkannt werden. Dabei sind der zeitliche Umfang (13 Wochen Vollzeittätigkeit ohne Unterbrechung) und die ingenieurgemäßen Inhalte des Hauptpraktikums durch einen Praktikumsbericht und eine aussagekräftige Bescheinigung der Ausbildungsstätte nachzuweisen.

2. Ziele des Hauptpraktikums

Das Hauptpraktikum soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurstätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im überwiegend theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erworben werden. Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher/ingenieurstechnischer Erkenntnisse und Methoden in Praxissituationen vermitteln und fördern, sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen.

3. Zeitliche und inhaltliche Randbedingungen

Das Praktikum ist in einer Ausbildungsstätte, und dort möglichst in einem Betriebsbereich, zu absolvieren. Die Tätigkeit ist in Vollzeit durchzuführen (mindestens 35 h/wo). Werksstudententätigkeiten in Teilzeit können nicht als Hauptpraktikum anerkannt werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichen) Bereich unter fachlicher Anleitung der Ausbildungsstätte bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung ist die Praktikumsdauer von 13 Wochen nicht zu unterteilen. Die 13 Wochen Zeitvorgabe entspricht dabei der Bruttopraktikumsdauer und enthält evtl. von der Ausbildungsstätte gewährten Erholungsurlaub. Fehlzeiten, insbesondere aufgrund von Krankheit, aber auch Betriebsferien, Streik, Aussperrungen oder Kurzarbeit, sind nachzuholen und verlängern die Bruttopraktikumsdauer. Im Falle einer von der Ausbildungsstätte angeordneten Kurzarbeit wird zur Feststellung des nötigen Verlängerungszeitraums die nachgewiesene wöchentliche Arbeitszeit auf die vertraglich festgeschriebene Normalarbeitszeit umgerechnet. Beim Auftreten von Fehlzeiten soll die Praktikantin/der Praktikant die Ausbildungsstätte umgehend um eine Vertragsverlängerung ersuchen.

Die Praktikantin/der Praktikant ist in die ihr/ihm gestellten Aufgaben, deren Randgebiete und übergreifenden Zusammenhänge durch die Ausbildungsstätte einzuführen. Sie/er soll an Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen. Ein Einblick, oder soweit erforderlich eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche, soll nach Möglichkeit verschafft werden. Die Aufgabenstellungen sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Praktikantin bzw. den Praktikanten überschaubar und machbar sein, dem Ausbildungsstand entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums dienen.

Es kommen für das Hauptpraktikum z.B. folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:

Auslegung und Berechnung, Beratung, Betriebsorganisation, Datenverarbeitung, Entwicklung und Konstruktion, Fertigungs-/Produktionsplanung, Fertigungs-/Produktionsoptimierung, Inbetriebnahme, Logistik, Material-Management, Programmierung, Projektierung, Projektmanagement, Qualitätssicherung/-management, Reparatur, Versuch, technischer Vertrieb, Wartung etc.

Das Hauptpraktikum kann zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden. Das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit sind aber eigenständige Studienleistungen, bei denen es sich um zeitlich und inhaltlich getrennte Leistungen handeln muss.

4. Wahl der Ausbildungsstätte

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst eine geeignete Praktikumsstelle zu suchen. Firmen nutzen regelhaft die einschlägigen Jobportale für die Veröffentlichung von Praktikumsangeboten. Eine Direktansprache der Betriebe wird ebenfalls angeraten. Das Hauptpraktikum kann in Ausbildungsstätten im In- und Ausland durchgeführt werden. Für die Ausbildung im Hauptpraktikum kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie auch Produktionsbetriebe, Ingenieurbüros, Unternehmensberatungen, Forschungseinrichtungen, Softwarehäuser u.a. in Frage. Bedingung ist zum einen, dass die Ausbildungsstätte zur Anleitung und Betreuung der Studierenden über qualifiziertes Personal mit mindestens einem Bachelorabschluss in einem technischen Studiengang verfügt. Zum anderen müssen die Tätigkeiten ingenieurgemäß sein. Bei Unsicherheiten sollten sich die Studierenden in der Praktikumsanbahnungsphase an die/den Beauftragte*n für Praxisangelegenheiten wenden.

5. Begleitende Lehrveranstaltung

In einer begleitenden Lehrveranstaltung werden die Studierenden über spezielle Erfordernisse des Hauptpraktikums informiert. Diese Lehrveranstaltung dient auch dem Erfahrungsaustausch über das Hauptpraktikum zwischen den Studierenden. Die begleitende Lehrveranstaltung umfasst die Teilnahme an einer zentralen Informationsveranstaltung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n, die Teilnahme an fünf Praktikumsvorträgen anderer Studierender, und den ca. 15 minütigen Vortrag über das eigene Praktikum vor Kommilitonen/Kommilitoninnen vorzugsweise des 4. bis 6. Semesters. Die Teilnahme an dem jeweiligen Vortrag bzw. das Halten des eigenen Vortrags wird den Studierenden auf einem Laufzettel durch Unterschrift einer Professorin oder eines Professors bestätigt (s. §9).

6. Praktikumsvertrag

Zwischen der Ausbildungsstätte und den Studierenden ist für die Dauer des Praktikums ein Praktikumsvertrag abzuschließen (Ausnahme: Dual Studierende). Dieser Vertrag muss die Punkte 1 bis 3 dieser Richtlinie berücksichtigen. Musterverträge sind bei Bedarf bei der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten erhältlich. Die Vertragshoheit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien. Die Ausbildungsstätte muss eine/n Ausbildungsbeauftragte/n benennen, die/der die Betreuung der Prakti-

kantin bzw. des Praktikanten in der Ausbildungsstätte übernimmt und gleichzeitig Ansprechpartner/in für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer an der HAW ist (s. §8). Der Praktikumsvertrag ist vor Beginn des Praktikums in Kopie unaufgefordert bei der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zur Kontrolle einzureichen.

Dual Studierende senden vor Antritt des Praktikums statt des Vertrages eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin an die/den Praktikumsbeauftragte/n, welche den Praktikumszeitraum, den Umstand der Vollzeittätigkeit, die absehbaren Praktikumsinhalte mit Nennung der einsetzenden Fachabteilung sowie die Koordinaten der/des Ausbildungsbeauftragte/n benennt.

Die Kontaktdaten der/des Ausbildungsbeauftragten auf Seiten der Ausbildungsstätte sind von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten (normal und dual Studierende) der/dem betreuenden Hochschullehrer/in der HAW auf einem Formblatt mitzuteilen.

7. Stellung der Praktikantin / des Praktikanten zur Hochschule

Die Studierenden bleiben während des Hauptpraktikums Angehörige der Hochschule. Dadurch ist gewährleistet, dass evtl. BAFÖG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muss in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensemestern. Studierenden im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der HAW Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Details dazu sollten die Studierenden frühzeitig mit der Ausbildungsstätte klären. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Das Ablegen von Prüfungen darf den Ablauf des Praktikums dabei nicht stören. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten aber nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit in der Ausbildungsstätte erfolgt, und insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

8. Betreuende/r Hochschullehrer/in

Die/der Studierende sucht sich eigenständig eine/n Professor/in als betreuende/n Hochschullehrer/in des Departments. Ansonsten benennt das Department der Praktikantin bzw. dem Praktikanten nach Vorlage des Praktikumsvertrages eine/n Hochschullehrer/in als Betreuer/in. Die/der betreuende Hochschullehrer/in stellt sicher, dass die Aufgabenstellungen des Hauptpraktikums einer ingenieurmäßigen Tätigkeit entsprechen. Sie/er klärt mit der Praktikantin/dem Praktikanten Details zur Berichterstattung, nimmt die Praktikumsberichte entgegen, begutachtet sie und bescheinigt nach Vorlage des Gesamtberichtes und der Praktikumsbescheinigung der Ausbildungsstätte (s. auch §9) auf einem Formblatt, ob das Praktikum und die Berichte nach Inhalt, Umfang und Form als mind. ausreichend bewertet werden können.

9. Praktikumsnachweis

Die Studierenden sollen während des Hauptpraktikums monatlich einen ca. 1- bis 1,5-seitigen Bericht über ihre Arbeiten und Erfahrungen verfassen und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in als Nachweis der ausgeführten Tätigkeiten aushändigen. Nach Abschluss des Praktikums ist ein bis zu 10 Seiten umfassender Gesamtbericht über das Praktikum zu erstellen und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in vorzulegen. Die monatlichen Berichte können Bestandteil des Gesamtberichtes sein. Die/der betreuende Hochschullehrer/in bestätigt nach Kontrolle des Gesamtberichtes die ord-

ordnungsgemäße Ausführung der Berichte auf dem Formblatt zum Hauptpraktikum. Der Gesamtbericht ist auch die Grundlage für den abschließenden eigenen Vortrag der Studierenden. Dieser Vortrag über das eigene Praktikum schließt die begleitende Lehrveranstaltung ab. Die/der betreuende Hochschullehrer/in organisiert den Vortrag mit der Praktikantin/dem Praktikanten und stellt sicher, dass andere Studierende die Möglichkeit zur Teilnahme haben (Ankündigung insbesondere auf den für die Studierenden zugänglichen Infoboards). Die/der betreuende Hochschullehrer/in bestätigt der Praktikantin/dem Praktikanten nach dem Vortrag dessen ordnungsgemäße Durchführung auf dem Laufzettel zur begleitenden Lehrveranstaltung. Den anderen teilnehmenden Studierenden wird die Teilnahme am jeweiligen Vortrag ebenfalls mittels Unterschrift durch die/den Betreuer/in bestätigt.

Der Nachweis des Praktikums muss nach Abschluss des Praktikums weiterhin durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung der Ausbildungsstätte erfolgen. Als Arbeitsbescheinigung reicht eine Kopie des Praktikumszeugnisses. Aus der Arbeitsbescheinigung müssen insbesondere die Dauer und die Inhalte des Praktikums hervorgehen. Das alleinige Einreichen des Praktikumsvertrages ist für die Anerkennung des Praktikums nicht ausreichend. Die/der Praktikumsbeauftragte bestätigt den Studierenden das Absolvieren des Hauptpraktikums nach Einreichung und Prüfung folgender Unterlagen:

- Formblatt: Komplett ausgefüllt, von der/dem betreuenden Hochschullehrer/in unterschrieben
- Laufzettel: Mit allen Unterschriften versehen (Infoveranstaltung, 5 Vorträge, eigener Vortrag)
- Arbeitsbescheinigung der Ausbildungsstätte

10. Weitere Informationen und Kontakt

www.haw-hamburg.de/hochschule/technik-und-informatik/departments/maschinenbau-und-produktion/studium/hauptpraktikum/